# **STATUTEN**



#### 1. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen UHC Greenlight besteht ein im März 1991 gegründeter Sportverein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Der UHC Greenlight bezweckt:
  - den Zusammenschluss von Unihockey Freunden
  - die Verbreitung des Unihockey Sportes
  - · die Pflege guter Kameradschaft
  - · die allseitige körperliche Ausbildung

#### 2. Sitz

Art. 3 Der Sitz des UHC Greenlight ist in 8805 Richterswil.

#### 3. Neutralität

Art. 4 Der UHC Greenlight ist politisch und konfessionell neutral.

### 4. Vereins- und Rechnungsjahr

Art. 5 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

# 5. Mitgliedschaft des UHC Greenlight

- Art. 6 Der UHC Greenlight ist Mitglied des SUHV und dessen Liga- und Regionalverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben, sowie des Kantonal Zürcher Unihockeyverbandes (KZUV).
- Art. 7 Der UHC Greenlight kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

### 6. Mitglieder des UHC Greenlight

- Art. 8 Der UHC Greenlight besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 9 Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

### 7. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- Art. 11 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Trainer nach drei Schnuppertrainings. Der Vorstand kann jedes Aufnahmegesuch unbegründet ablehnen.

- Art. 12 Als Passivmitglieder können Freunde und ehemalige Aktivmitglieder aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC Greenlight zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) festgesetzt. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 13 Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch den Vorstand oder die MV verliehen werden.
- Art. 14 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen an der MV verliehen, welche sich um den UHC Greenlight besonders verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt auf Antrag vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern.

# 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Der Austritt aus dem UHC Greenlight ist auf die nächste ordentliche MV möglich. Er ist schriftlich bis mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der nächsten ordentlichen MV dem Vorstand bekannt zu geben. Wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres austritt, besteht kein Recht auf Rückerstattung des Jahres- oder Lizenzbeitrages.
- Art. 16 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die MV rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- Art. 17 Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem UHC Greenlight. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

# 9. Rechte der Mitglieder

- Art. 18 Alle Mitglieder haben das Recht auf Vereinsinformationen und die Teilnahme an den Vereinsversammlungen.
- Art. 19 Die Aktivmitglieder besitzen im Rahmen der statuarischen Befugnisse das volle Mitverwaltungsrecht, inklusive das Recht auf die MV hin, rechtzeitig beim Präsidenten zum Versand der Einladung (30 Tage vorher), Anträge zu stellen. Aktivmitglieder besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 20 Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Mitverwaltungsrecht und sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 21 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen, jedoch besteht kein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf. Die Teamzusammenstellung ist Sache des Trainers.

# 10. Pflichten der Mitglieder

- Art. 22 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Greenlight und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
- Art. 23 Die Trainings- und Vereinsanlässe sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist der zuständigen Person vorher so früh wie möglich eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- Art. 24 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden kann.
- Art. 25a Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr an der MV festgelegt.
- Art. 25b Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, der Lizenzgebühr des Verbandes Swissunihockey und für lizenzierte Mitglieder mit einem allfälligen Beitrag in den Schiedsrichterfond.

Lizenzgebühren vom Verband werden ohne Abstimmung durch die MV auf den Vereinsbeitrag aufgeschlagen.

Der Beitrag in den Schiedsrichterfond steht in direkter Abhängigkeit zum erwarteten Bussgeld des Verbandes bei Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents. Die allfällige Beitragshöhe wird an der MV anhand einer vorausschauenden Planung vorgeschlagen und festgesetzt.

Die MV stimmt nur über den Vereinsbeitrag ab.

- Art. 26 Aktivmitgliedern, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, wird vom Verein die Lizenz entzogen.
- Art. 26a Der Vorstand kann bei gemahnten Mitgliedern jeweils für das Folgejahr den Mitgliederbeitrag mit Vorauskasse einfordern. Die Lizenzerneuerung erfolgt bei diesen Mitgliedern nach Erfüllen der Beitragspflicht.
- Art. 27 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder sportlichen Hinsicht und in allen Vereinsbelangen an die Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu halten.
- Art. 28 Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC Greenlight dienen, verpflichtet werden.

#### 11. Vereinsfinanzen

- Art. 29 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
  - Vereinsaktivitäten
  - Sponsoring und Gönner
  - sonstige Beiträge, Subventionen, Zuwendungen
  - diverse Einnahmen
- Art. 30 Für die Verbindlichkeiten des UHC Greenlight haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 31 Personen, die sich dem Verein als Schiedsrichter, Trainer, oder Vorstandsmitglied und durch den Vorstand ernannte OK Eventverantwortliche zur Verfügung stellen, sind nicht beitragspflichtig (Freimitglieder).

### 12. Rückgriff

Art. 32 Der Verein kann auf Mitglieder Rückgriff nehmen. Dies betrifft Bussen und andere Forderungen, die ihm aufgrund Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden.

# 13. Organisation

- Art. 33 Die Organe des UHC Greenlight sind:
  - MV
  - Vorstand
  - · zwei Rechnungsrevisoren

# 14. Die Mitgliederversammlung (MV)

- Art. 34 Die ordentliche MV findet jährlich im 1. Halbjahr zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
  - · Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - · Jahresbericht inkl. Ausblick des Präsidenten
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - · Genehmigung des Budgets
  - Entlastung der Organe
  - · Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Ernennungen und Auszeichnungen
  - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der MV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
  - Allfällige Statutenrevisionen
  - Anträge
- Art. 35 Die Teilnahme an der MV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Jugendliche unter 16 Jahren werden durch mindestens einen Elternteil bzw. durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten.
  - Entschuldigungen sind bis 2 Tage vor der MV schriftlich dem Absender der Einladung zu schicken oder elektronisch zuzustellen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Umtriebsentschädigung von 30.00 CHF erhoben.
- Art. 36 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Freimitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird. Elternteile oder Erziehungsberechtigte von unter 16 Jahre alten Aktivmitgliedern besitzen total eine Stimme pro vertretenes Mitglied.

- Art. 37 Alle Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur MV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 15 Tage vor der MV dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Termingerecht eingereichte Anträge werden im Vorstand vorbesprochen und an der MV vorgelesen und darüber entschieden. Über die Zulassung von mündlich gestellten Anträgen an der MV entscheidet der Präsident.
- Art. 38 Eine ausserordentliche MV zur Erledigung dringender Geschäfte findet statt, wenn
  - der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet
  - · die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.

### 15. Der Vorstand

- Art. 39 Die MV wählt den Vorstand, bestehend aus:
  - Präsident
  - Leiter Projekte
  - Leiter Aktive
  - Leiter Junioren
  - Leiter Spielbetrieb
  - Leiter PR
  - Kassier
  - Aktuar
  - Beisitzer

Der Vorstand bestimmt den Vize-Präsidenten.

- Art. 40 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 34 ff oder nach Statuten ausdrücklich die MV zuständig ist.
- Art. 41 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Greenlight und vertritt ihn nach aussen.
- Art. 42 Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der MV bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
- Art. 43a Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die verantwortliche Person allein zeichnungsberechtigt.
- Art. 43b Falls durch unvorhergesehene Geschäfte das Budget um mehr als 10% überschritten wird (ohne Verbandsausgaben) muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung oder eine Briefabstimmung durchgeführt werden.
  - Für die Gültigkeit der Briefabstimmung ist das Einfache Mehr aller Mitglieder erforderlich.
- Art. 44 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbände und für die Information der Mitglieder.
- Art. 45 Der Vorstand wird geleitet durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

- Art. 46 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren alternierend, jeweils hälftig gewählt.
- Art. 47 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- Art. 48 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

# 16. Rechnungsrevisoren

- Art. 49 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der MV für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 50 Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der MV einen schriftlichen Bericht.
- Art. 51 Sie haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

### 17. Statutenänderung / Auflösung / Erweiterung

- Art. 52 Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur MV im Wortlaut bekannt zu geben.
- Art. 53 Für die Änderungen der Statuten, die Auflösung des UHC Greenlight oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
- Art. 54 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte an einen Verein mit ähnlicher Funktion zu überweisen. Falls kein solcher Verein besteht, wird das Vermögen nach 10 Jahren der Schule Richterswil übergeben.

### 18. Diverses / Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Ethik-Charta

- Art. 55 Das Reglement "Spesen- und Entschädigung" wird durch die MV in Kraft gesetzt. Änderungen im Reglement bedürfen einer Offenlegung und Genehmigung durch die MV. Das Spesen- und Entschädigungsreglement wird den Statuten als Anhang 1 beigefügt.
- Art. 56 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte. Der UHC Greenlight erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung administrativer Aufgaben des Vereins, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen statutarischen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen, der Homepage sowie sozialen Netzwerken veröffentlichen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung sowohl an Print- und Telemedien als auch an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnisse, Wahlresultate sowie die Aufzählung anwesender Vorstandmitglieder bei

sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Mannschaftszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann dem Vorstand die Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person verweigern. Ab Eingang eines Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Hauptsponsoren und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner statutarischen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht für andere Zwecke Verwendung finden.

- Art. 57 Ethik-Charta. Der UHC Greenlight setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der UHC Greenlight anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (https://www.swissolympic.ch/verbaende/werteethik/ethik-charta.html) sowie die Ethik-Charta von Swissunihockey (https://www.swissunihockey.ch/de/administration/ethik/) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- Art. 58 Jedes Mitglied ist selbst für seine persönliche Versicherung (Unfall, Haftpflicht, Diebstahl usw.) verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
- Art. 59 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten auf Wunsch ausgehändigt. Die Statuten sind online aufgeschaltet.
- Art. 60 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die MV am 24. Juni 2020 in Kraft. Sie ersetzten alle früheren Statuten und MV Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.

**UHC Greenlight Richterswil** 

Der Präsident Der Aktuar

Urs Kirner Heidi Anderegg

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Name und Zweck	1
2. Sitz	1
3. Neutralität	1
4. Vereins- und Rechnungsjahr	1
5. Mitgliedschaft des UHC Greenlight	1
6. Mitgliedschaft im UHC Greenlight	1
7. Erwerb der Mitgliedschaft	1
8. Beendigung der Mitgliedschaft	2
9. Rechte der Mitglieder	2
10. Pflichten der Mitglieder	3
11. Vereinsfinanzen	3
12. Rückgriff	4
13. Organisation	4
14. Mitgliederversammlung – (MV)	4
15. Der Vorstand	5
16. Rechnungsrevisoren	6
17. Statutenänderung / Auflösung / Erweiterung	6
18. Diverses / Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Ethik	6